

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades  
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“  
an der Universität Göttingen**

(Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 30.06.2004, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Nr. 9 vom 23.09.2004, S. 745 - 748)

**§ 1**

**Hochschulgrad**

- (1) Die Universität Göttingen verleiht durch ihre Juristische Fakultät auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften (Abschluss Staatsexamen / Erste Prüfung) gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 HRG i. V. m. § 8 Abs. 3 NHG den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Über den Erwerb des Hochschulgrades wird eine Diplommurkunde ausgestellt (Anlage).

**§ 2**

**Berechtigte**

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Abschluss Staatsexamen) an der Universität Göttingen, die
  - a) vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung zuletzt mindestens zwei Semester oder insgesamt mindestens sechs Semester an der Universität Göttingen studiert und
  - b) einen Seminar- oder Wahlfachübungsschein gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen erworben und
  - c) nach dem 29.01.1976 erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in ihrer jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.
- (3) Berechtig sind weiter Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Abschluss: Erste Prüfung) an der Universität Göttingen, die
  - a) die Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgelegt und

- b) die Erste Prüfung bestanden haben.
- (4) Die Verleihung des Titels ist ausgeschlossen, sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung erworben oder beantragt hat.

### **§ 3**

#### **Verfahrensvorschriften**

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich beim Studierendenbüro der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Grundlage des § 2 Abs. 2 sind mindestens in beglaubigter Fotokopie beizufügen
  - a) Immatrikulationsbescheinigungen oder Stammdatenblätter sowie der Bescheid über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. a);
  - b) ein Seminar- oder Wahlfachübungsschein gemäß der NJAO bzw. dem NJAG und der NJAVO in der jeweils gültigen Fassung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. b);
  - c) das Abschlusszeugnis der bestandenen Ersten juristischen Staatsprüfung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 lit. c).
- (3) Dem Antrag auf Grundlage des § 2 Abs. 3 ist in beglaubigter Fotokopie das Abschlusszeugnis der bestandenen Ersten Prüfung beizufügen.
- (4) Dem Antrag ist zusätzlich eine Versicherung an Eides statt beizufügen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller anderweitig keinen auf Grund der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.
- (5) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan vollzieht die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (6) Die Urkunden werden in der Regel in einer eigens dafür veranstalteten Abschlussfeier ausgehändigt, die einmal im Semester stattfindet. Eine Aushändigung außerhalb der Feier kann nur
  - a) zeitnah zum Termin der Abschlussfeier oder

- b) bei Glaubhaftmachung dringender Gründe für die Notwendigkeit einer Titelführung vor dem in S. 1 oder S. 2 lit. a) genannten Zeitpunkt erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Für die Verleihung des Hochschulgrades ist von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. <sup>2</sup>Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in diesem Fall nur gegen den Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.
- (8) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.01.2002 genehmigte und in den amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen vom 12.02.2002 (Nr. 3/2002, S. 53) veröffentlichte Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Universität Göttingen außer Kraft.

Anlage

zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades

„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Universität Göttingen

Die Juristische Fakultät  
der Georg- August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter dem Präsidenten

.....

und unter dem Dekan

.....

Frau/Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

aufgrund der am ..... bestandenen Ersten juristischen Staatsprüfung / Ersten Prüfung\* gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils gültigen Fassung.

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin/Diplom-Jurist\***

**(Dipl.-Jur.)**

(Siegel der Universität)

Göttingen, den.....

.....

Die Dekanin / der Dekan bzw.  
Die Studiendekanin / der Studiendekan\*  
der Juristischen Fakultät

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen